

Halle und Umgebung.

Halle, den 9. September 1916.

Städtischer Eierverkauf. Bekanntmachung.

Der Verkauf der Eier wird übermorgen, den 11. September 1916 in der Talamtskule fortgesetzt. Als Käufer werden nur solche Personen zugelassen, welche bei den früheren Verkäufen einmal oder wiederholt keine Eier erhalten haben und dies durch ihre Lebensmittelkarte nachweisen können, und zwar werden diesmal Eier abgegeben an die bisher einmal oder wiederholt nicht berechtigigten Inhaber der folgenden Lebensmittelkarte: von 2-12 Uhr norm. an die Haushalte mit den Nr. 46.001-48.500, von 2-5 Uhr nachm. an die Haushalte mit den Nr. 48.501-51.000. Jeder dieser Haushalte erhält ein Ei mehr, als der Zahl der ihm anzuordnenden Personen entspricht, also Haushalte mit einer Person 2 Eier, mit zwei Personen 3 Eier, mit drei Personen 4 Eier und so fort. Die übrigen Haushaltungen folgen demnach. Der Verkaufsbetrag beträgt 24 Pf. für das Stück. Beim Verkauf ist der neue Lebensmittelkarten vorzulegen. Das Publikum wird ersucht, abgeglichtes Geld (vor allem Kassengeld) bereitzuhalten.

Halle a. S., den 9. September 1916. Der Magistrat.

30 Gramm Butter. Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung des Magistrats vom 13. Januar 1916 wird die Verteilung der Butter in der Woche vom 11. bis 17. September (8. Woche) folgendermaßen geregelt:

Es entfallen auf den Kopf der Bevölkerung 30 Gramm. Die Menge, welche an die einzelnen Haushalte abgegeben werden kann, bestimmt sich nach der Zahl der Angehörigen des Haushaltes, die sich aus dem Butterbesitz ergibt. Der Verkauf beginnt am Dienstag, den 12. September. Er erfolgt auf Grund des für die 8. Woche gültigen Wohnortes des Butterbesitzers in den Geschäften, in denen die Käufer in die Kundenliste eingetragen sind.

Der Verkauf hat beim Verkauf den Abschnitt 8 des Butterbesitzes abzutrennen und den Verkauf in der Kundenliste anzumerken. Die abgetrennten Abschnitte sind gebräunt dem Stadt-Ernährungsamt Schmeerstraße 1 III, Zimmer 26 am Montag, den 18. d. Mts. abzugeben. Militärurlaub erhalten die Butter auf Grund von Butterbesitz nur auf dem städtischen Markte (Talamtskule).

Halle a. S., den 8. September 1916.

Der Magistrat.

Sacharin.

Bekanntmachung.

Die mit dem Verkauf von Süßstoff (Sacharin) betrauten Geschäfte können die eingelagerten Vorräte in der Talamtskule abholen lassen. Der allgemeine Verkauf beginnt am Montag, den 11. September gemäß der Bekanntmachung vom gestrigen Tage.

Halle a. S., den 9. September 1916.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

betr. Beschlagsnahme und Befandberhebung der Führerbesitzungen. Alle diejenigen Personen, denen gemäß § 1 der Verordnung des Reichsausschusses vom 12. Juli 1916 die Weiterbenutzung der in ihrem Besitz befindlichen

Führerbesitzungen und Führerbesitzungen

nicht gehalten ist, werden ersucht aufzufahren, vorgekommene Gegenstände in unserer vom 14. August bis 15. September 1916 Werttag 9 bis 12 Uhr vormittags und 3 bis 5 Uhr nachmittags

geordneten Sammelstelle Turnhalle am Hopfen freiwillig abzugeben.

An Beratungen werden gehalten:

Klasse a sehr gut 4,00 M. 3,00 M. Klasse b gut 3,00 M. 2,00 M. Klasse c noch brauchbar 1,50 M. 1,50 M. Klasse d unbrauchbar 0,50 M. 0,25 M.

Einwendungen gegen die Höhe der Preise, für welche die abzuführenden Gegenstände angenommen werden, sind nach der Abklärung nicht mehr zulässig.

Die Abführung der Sammelstelle hat in sauberem Zustande zu erfolgen.

Weiter die abgeleiteten Gegenstände wird eine Verwertungsbescheinigung ausgestellt, die zur Empfangnahme des zu zahlenden Betrages berechtigt. Die Beschlagnahme erfolgt durch die Stadtamtskasse Werttag von 9 bis 12 Uhr vormittags.

Wer die Fahrzettelberechtigung nicht freiwillig abgibt, hat eine Befandberhebung in der Zeit vom 15. bis 20. September 1916 Talamtskule 19 II, Zimmer 62, zu erlassen. Weiterformulare sind in dem einzelnen Polizeirevier erhältlich.

Gleichzeitig weisen wir noch darauf hin, daß die Benutzung von unter die Befandnahme fallenden Fahrräder zu Bergnützungszwecken, Sportzwecken v. verboten ist.

Halle, den 2. August 1916.

Der Magistrat.

Die Fettversorgung mit Fett und Milch.

Die neue Fettverordnung des Bundesrates, durch welche eine durchaus gleichmäßige Verteilung des in unserem Vaterlande vorhandenen Fettes auf alle Einwohner erreicht werden soll, tritt demnächst in Wirksamkeit. Die wesentlichen Bestimmungen der neuen Verordnung sind diejenigen, welche sich auf die sogenannte Bauernbutter beziehen. Die Butterverteilung war bisher in der Weise geregelt, daß die größeren Molkereien einen Teil ihrer Butter an Zentralstellen abgaben, die sie dann nach einem bestimmten Schlüssel in die einzelnen Städte verteilten. Hierdurch wurde nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der erzeugten Butter den Einwohnern der Städte zugeführt. Ein großer Teil der Butter wurde von der Verteilung überhaupt nicht erfaßt.

Die neue Fettverordnung ergreift die gesamte Buttererzeugung und führt sie allen Verbrauchern in Stadt und Land in gleichem Maße zu.

In der Periode des Überganges zur neuen Verteilung werden sich für die Versorgung zweifelslos Schwierigkeiten

ergeben. Die Zentralstellen in den einzelnen Provinzen und Ländern arbeiten seit Wochen mit größter Anspannung und Kräfte; sie stellen die Höhe der Buttererzeugung in den einzelnen Gebieten fest und regeln die Verteilung in die einzelnen Teile des Landes. Diese Arbeit erfordert einen ungeheuren Apparat, der nicht ohne Ueberwindung von Schwierigkeiten in Funktion treten kann. Es ist möglich, daß infolge der Neuordnung der Butterverteilung zunächst eine Zeit größerer Knappheit haben werden, ehe der durch die neue Ordnung bezweckte Zustand erreicht ist, wonach auf den Kopf der Bevölkerung ungefähr 90 Gramm Fett in der der Woche einschließlicher Margarine und Schmalz entfallen sollen.

Die Neuordnung der Butterverteilung bringt auch eine Neuordnung der Milchverteilung mit sich. In Zukunft soll grundsätzlich alle Vollmilch zur Butter werden. Der Zunahme von Butter wird daher eine Abnahme der Vollmilch gegenüberstehen. Die Vollmilch ist in Zukunft nur zur Versorgung von kleinen Kindern, kranken Müttern und Kranken bestimmt, die übrigen Personen sollen Milch nur in Form von Magermilch erhalten.

Die vom Magistrat geltend befandene Verordnung über den Milchverkehr ist eine vorläufige, durch die erwähnten Verhältnisse bedingte Regelung. Die vorzugsweise Befriedigung von Kindern, kranken Müttern und Kranken mit Vollmilch wird in Zukunft durch Ausgabe von Milchkarten sichergestellt werden; vorläufig soll dieses Ergebnis dadurch erreicht werden, daß diejenigen, welche auf Grund von Milchbesitz einen Anspruch auf Bezug von Vollmilch haben, ihren Einkauf vor den anderen besorgen können. Auf diese vorzugsweise Versorgung geben nur die vom Magistrat aufgestellten Milchschneid-Ansprüche.

Trotz der bestehenden Milchknappheit kommt es immer noch vor, daß einzelne Haushalte verhältnismäßig große Mengen Milch beziehen; manche Haushalte besorgen den Einkauf in der Form, daß sie gleichzeitig oder nacheinander an verschiedenen Stellen Milch kaufen, und zwar bei jeder den ganzen Bedarf für den Haushalt; nach Mitteilung der Molkereien geht die Käuferschlüsseligkeit mancher Leute so weit, daß sie Milch in mehreren an verschiedenen Stellen kaufen und den Kauf zur Buttererzeugung verwenden. Einem solchen eigenartigen und verwerflichen Treiben will die heute erlassene Verordnung des Magistrats dadurch steuern, daß nicht nur der Verkauf, sondern auch der Kauf übermäßiger Milchmengen mit Strafe bedroht wird. Die Strafandrohung des Bundesratsverordnungs findet auf alle Haushalte Anwendung, die ohne einen Milchbesitz mehr als 1/2 Liter Vollmilch für eine erwachsene Person des Haushaltes kaufen.

Die neue Kriegsanleihe.

Vorteilhafte Einzahlungsbedingungen.

Wenn ist die geeignete Kriegsanleihe zu bejahen? Auf diese Frage hat die von uns veröffentlichte Zeichnungsaufforderung bereits Auskunft gegeben. Es dürfte indes von Interesse sein zu zeigen, wie sehr bei den festgesetzten Zahlungsterminen auf die Interessen und Wünsche des Zeichners Bedacht genommen ist.

Zunächst sollen alle die, die schon jetzt über flüssige Mittel verfügen oder bis zum Ablauf des Monats September die erforderlichen Gelder flüssig machen und sofort in den Genuß der hohen Zinsen treten wollen, bereits am 30. September die Möglichkeit haben, Vollzahlung zu leisten. In diesem Falle würde jemand, der z. B. 1000 Mk. an Kriegsanleihe gezeichnet hat, die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1916 bis zum 31. März 1917 sofort mit 2% Prozent vergütet erhalten, also nur 980 Mk. abzüglich 25 Mk. für die Schuldzinsen, gezeichneten 955 Mk., aufzubringen haben. Wer im September noch keine freien Mittel hat, wohl aber alsbald nach dem Vierteljahreswechsel Geld einnimmt, ist in der Lage, an jedem beliebigen Tage sein Geld einstragend anzulegen, d. h. zur Einzahlung auf die Kriegsanleihe zu benutzen. Erster Pflichtzahlungstermin — für Zeichnungen bei der Post gelten besondere Bestimmungen — ist der 18. Oktober; an diesem Tage müssen 30 Prozent des dem Zeichner zugewiesenen Betrages an Kriegsanleihe bezahlt werden. Nach Voraussetzung ist, daß die Summe der flüssig gemordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mk. ergibt. Infolge dieses Vorbehalts beginnt bei ganz kleinen Zeichnungen die Einzahlungsfrist nicht schon am 18. Oktober, sondern an einem der späteren Termine, die folgenbermaßen festgesetzt sind: 20 Prozent des zugewiesenen Betrages am 24. November dieses Jahres, 25 Prozent am 9. Januar 1917 und 25 Prozent am 6. Februar 1917. Hat jemand z. B. 100 Mk. Kriegsanleihe gezeichnet und zugewiesen erhalten, so sind diese 100 Mk. am 6. Februar 1917 zu bezahlen. Bei einer Zeichnung auf 200 Mk. Kriegsanleihe sind zu bezahlen: am 24. November 1916 und am 6. Februar 1917 je 50 Mk. Bei einer Zeichnung auf 300 Mk. Kriegsanleihe sind zu bezahlen: 100 Mk. am 24. November dieses Jahres, 100 Mk. am 9. Januar 1917 und 100 Mk. am 6. Februar nächsten Jahres. Wer hingegen z. B. 2000 Mk. Kriegsanleihe zugewiesen erhalten hat, muß 600 Mk. Kriegsanleihe am 18. Oktober, 400 Mk. am 24. November und je 500 Mk. Kriegsanleihe am 9. Januar und 6. Februar nächsten Jahres bezahlen.

Bemerkenswert ist, daß der Monat Dezember überhaupt keinen Pflichtzahlungstermin enthält, und zwar mit Rücksicht darauf, daß der Jahreswechsel an und für sich bei vielen Zeichnern die Bereitstellung größerer Mittel erforderlich zu machen pflegt. Ebenso wird schon vor dem ersten Pflichtzahlungstermin die Vollzahlung geleistet werden kann, ist es zulässig, Teilzahlungen vor dem Pflichtzahlungstermin vorzunehmen, jedoch immer nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwertes der Anleihe. Bei sämtlichen Einzahlungen auf die 5 prozentige Kriegsanleihe werden, wie schon oben erwähnt, 5 Prozent Stückzinsen vom Zahlungstage, frühestens vom 30. September 1916 ab, zugunsten des Zeichners berechnet. Das erklärt sich daraus, daß der Zinsfuß der 5 prozentigen Reichsanleihe erst am 1. April 1917 beginnt, während der Zeichner Anspruch darauf hat, sofort in den Genuß der Zinsen zu treten. Bei den neuen Reichsanleiheausgaben beginnt der Zinsfuß am 1. Januar 1917. Hier kommt infolgedessen ein Vergütung von Stückzinsen und zwar in Höhe von 1/2 Prozent zugunsten des Zeichners nur bei den bis zum 30. Dezember 1916 gezeichneten Zeichnungen in Betracht.

Besondere Bedingungen gelten für die Einzahlungen auf Zeichnungen, die bei den Postämtern erfolgen. Hier hat die Vollzahlung zwar auch schon am 30. September vorgenommen werden, sie muß jedoch am 18. Oktober geleistet sein; Teilzahlungen sind nicht zulässig. Für jede 100 Mk. 5 proz. Reichsanleihe (Zeichnungen auf Sparbuchweisungen werden bei der Post nicht angenommen) müssen, falls die Zahlung am 30. September erfolgt, 95,50 Mk. bezahlt werden und falls die Zahlung am 18. Oktober erfolgt, 95,75 Mk. Der an sich schon während des Krieges stark vergrößerte und erweiterte Verkehr bei den Postämtern macht es unmöglich, die Arbeit bei der Post dadurch wesentlich zu steigern, daß dort auch noch nach dem 18. Oktober Einzahlungen angenommen werden können. Davon durfte um so eher abgesehen werden, als es ja eine sehr große Anzahl von Zeichnungstellen (Banken, Sparkassen, Versicherungsgesellschaften, Kreditgenossenschaften) im Reiche gibt, bei denen von dem Recht der Teilzahlung seitens des Zeichners Gebrauch gemacht werden kann.

Über jeder irgendeiner Frage, die mit der Kriegsanleihe zusammenhängen im Zweifel ist, wird zu allen Stellen, an denen Zeichnungen gemacht werden können, bereitwillig Auskunft erteilt. Jedemfalls sollte niemand, etwa aus dem Grunde, weil er sich über den einen oder den anderen Punkt nicht im Klaren ist, von der Beteiligung an der Kriegsanleihe absehen. Es ist die Pflicht eines jeden Deutschen, an dem Erfolge der Zeichnung auf die 5. Kriegsanleihe nach besten Kräften mitzuwirken.

Kriegsanleihezeichnung bei der Sparkasse.

Die städtische Sparkasse bittet, zur besseren Verteilung der Zeichnungen und schnelleren Abfertigung nicht mit den Kriegsanleihezeichnungen bis zu den letzten Tagen der am 5. Oktober ablaufenden Zeichnungsfrist zu warten, sondern möglichst bald die Zeichnung in der Hauptstelle zu bewirken. Der Geschäftsvorkehr wird sich dann auf Grund der bisherigen Erfahrungen der Sparkasse wie der Sparrer ruhig und schnell abwickeln. Dagegen ist erfahrungsmäßig in den letzten Tagen der Frist der Andrang immer sehr groß, so daß viele Zeichner noch längere Zeit warten müssen. Es kommt hinzu, daß mit Rücksicht auf den Quartalswechsel der Abruf des Kautionsbuchs über die diesmahlige Zeichnung vom Ende September bis Anfang Oktober wegen der üblichen bedeutenden Einzahlungen und Abhebungen, sowie jüngerer Hypothekenzinszahlungen öfters ein besonders großer sein wird. Es wird daher dringend empfohlen, der Bitte der Sparkasse zu entsprechen und die Zeichnung möglichst bald vorzunehmen.

Weiter sei darauf hingewiesen, daß die hiesige im Reichsbankgebäude befindliche Darlehnskasse Darlehen, welche zur Einzahlung auf gezeichnete 5. Kriegsanleihe gewünscht werden, gegen Verpfändung von Wertpapieren und Schuldverschreibungen zu einem Vorzugszinsfuß von nurzeit 5 1/2 Prozent gemindert. Die Kriegsanleihebesitzer in Hitzfeld, Köthen, Gröden, Raumburg, Weisenfels und Wittenberg nehmen Darlehnsanträge sowie die zu verpfändenden Wertpapiere zur sofortigen Weitergabe an die hiesige Darlehnskasse entgegen.

Erwerb von Kriegsanleihe ohne eigenes Geld.

Die 5. Kriegsanleihe hat auch die in Halle domicilierte Versicherungsgesellschaft „Duna“ auf den Plan gerufen. Sie will darauf hin, daß ähnlich wie Sparrer, die ihr Geld den Sparkassen und Banken anvertrauen, auch diejenigen, die ihre Ersparnisse den Versicherungsgesellschaften in Gestalt von Prämien übergeben können, ihr Guthaben zum Erwerb von Kriegsanleihen benutzen können. Die Versicherungnehmer sind nämlich in der Lage, ihre Policen unmittelbar bei der Gesellschaft selbst zu befehlen und von dem Darlehenswert der Policen sich Kriegsanleihe zu beschaffen. Die „Duna“ erklärt sich bereit, eventl. den höchstmöglichen Betrag für Rechnung des Versicherers zu zahlen. Die Gesellschaft bewirkt damit im vaterländischen Interesse ein weitgehendes Entgegenkommen, ein Entgegenkommen, das zugleich ihrer wirtschaftlichen Stärke in unserer schweren Zeit ist. Denn man darf nicht vergessen, daß der von ihr angebotene Weg die Gesellschaft aming, die Mittel für die erforderlichen baren Einzahlungen aus eigenem Vermögen zu befragen. Möchten viele ihrer Versicherer die Gelegenheit, ohne eigenes Geld sich besonders zum Erwerb von Kriegsanleihen zu beschaffen, nicht entgegen lassen und möchten sie schreiende Kadaver finden auch in den Kreisen der Versicherer anderer artlicher Gesellschaften.

Gemäßung der Gehaltsvoranschlägen an Beamte zur Zeichnung von Kriegsanleihen.

Um den vielfach aus Beamtenkreisen geäußerten Wünschen, ihnen die Zeichnungen auch auf weitere etwa zur Ausfertigung kommende Kriegsanleihen zu erleichtern, entgegenzukommen, werden auf Anordnung des Reichsfinanzamtes und des preussischen Finanzministers den Beamten zur Zeichnung auf die fünfte und etwaige weitere Kriegsanleihen Voranschlägen auf ihre Gehälter in bestimmter Umfang und unter den gleichen Rückzahlungsbedingungen wie bei der vierten Kriegsanleihe mit der Maßgabe bewirkt, daß die Rückzahlung bis zum Beginn des fünften auf die Zeichnung folgenden Vierteljahres erfolgt. Die Kriegsanleihen sind von den Beamten wiederum bei der das Gehalt zahlenden Kasse, die sich die erforderlichen Zeichnungsscheine rechtzeitig zu beschaffen hat, wie bei der vierten Kriegsanleihe — durch Vermittlung der königlichen Seehandlung (Königlichen Staatsbank) zu erfolgen.

Für die Kriegsbilderbogenwoche.

Die vom Vortag der Kriegsanleihe derer Anleihe, der königlichen Hoheit der Frau Kronprinzessin vom 20. bis 26. September d. J. veranstaltet wird, sind die Fortsetzungen in vollem Gange. Schon weit überall in Stadt und Land insbesondere an den Bahnhöfen, das von dem Major Herrn Wiedenmann, Berlin-Triebnau, entworfenen Plakat auf die Kriegsbilderbogenwoche hin. Der in die Heimat heurlautende Krieger hat in dankbarer Freude das während seiner Abwesenheit im Felde geborene Kindchen in seinen Armen. Der ihm steht sein Weib und ein älteres Kind. Besonderen treten die Gestalten hervor und sprechen sie erregende Sprache der Treue im Felde und in der Heimat! „Gott meiner Kriegsindehnen! Du Kriegsmuttern gilt mein Werk! Und die höchsten Worte, mit denen Ihre Kaiserliche und königliche Hoheit die Frau Kronprinzessin ist und innig. Männer, Frauen und Kinder auf die Weise in ihrem Werte, das schmerzlichen mütterlichen Empfinden leicht Gefühler nennt, durch.

Große Gedenken werden nicht erachtet, wohl aber ist zu hoffen, daß ein jeder wenigstens mit einem Schenkungsstück hilft. Jeder Kriegsbilderbogen, der ein vollendetes Kunstwerk darstellt und ein bedeutungsvolles Erinnerungsbild an die letzte gemalte Zeit bildet, liefert nur 10 Pfennig. Niemand bleibe ruhig. Dazu wird allen denen, die der Hilfe bedürftig sind, durch die „Kriegsbilderbogen“ werden können.

Bestandsaufnahme und Anmeldung Ausländischer Wertpapiere.

Die Bank für Handel und Industrie

(Darmstädter Bank)

Filiale Halle a. S.

Aktien-Kapital und Reserven: Mk. 192 Millionen

Alte Promenade 3

hält sich zur Erteilung von Auskunft und Beratung in obiger Angelegenheit bestens empfohlen.



GUSTAV UHLIG
UNTERE LEIPZIGER STRASSE
HALLE A. S.

General-Vertrieb für
Grammophone und Gramola,
trichterlose Sprech-Apparate,
besonders geeignet fürs Feld.

Musik-Instrumente
für unsere Krieger
in grösster Auswahl.

Gustav Uhlig
unt. Leipziger Strasse
Halle a. S., Fernspr. 539.



Herr Nachbar! Wo sollen Sie
Ihre Uhren reparieren?
Nur beim **Uhrenmacher**
Kleppning, Reilstrasse 120,
Tel. 4425.
Dort finden Sie auch reichhaltige Auswahl
in Uhren, Goldwaren u. Optik.

Dr. Jungbans,
Jensd. Str. und Rindmarkt
möht jetzt
Friedrichstrasse 42
nahe Friedrichsplatz.

Hüte

werden gewaschen, gefärbt und nach
neuesten Formen umgearbeitet.

**Lager von Velour-, Felbel-, Filz- und
Sammelhüten zu Fabrikpreisen.**

**Stroh- und Filzhut-Fabrik
Franz Zenk**
Kl. Berlin 2 — Ecke Sternstrasse. Telephon 3428.

Von Dienstag, den 12. d. Mts., empfehle ich



**belgische
Arbeitspferde**
Oldenburger u. hanna-
versche Wagenpferde.

**Chr. Körber, Halle a. S.,
Landwehrstrasse 6.**
Tel. 1195.

Vermietungen.

Zillmann & Lorenz

Deitshcherstrasse 9. — Fernruf 6053 u. 6055.

Möbeltransport, Verpackung u. Lagerung.
Beste Empfehlungen auch über Ausführungen während der Kriegszeit.
Grosse, moderne Lagerhausmit verstellbaren Einzelkabinen.

In meinem Hause
Grosse Steinstrasse 74
in der **Erste Etage,**
bestehend aus 12 großen Räumen und Zubehör, auch für
Geschäftsräume
offen, ganz oder geteilt per Tag oder länger zu vermieten.
Carl Stackner.

Kaufgesuche

Seit Jahren
zahlt allerhöchste Preise f. getrag.
**Herrenkleider,
Schuhwerk,** sowie ganze
Modellierf.
Bei Bestellung durch Postkarte oder
Telephon Str. 4889. Komme sofort
auch anher.

Ein- und Verkaufshaus
22 Schülershof 22, am Marktplatz.
Renner.

Neumarktstrasse 7,
sch. helle Wohnung, 4 heizb. Zimmer,
Kabinett, Küche, Bad, zum Abwasch.
geopn. 1. u. 2. verm. 2. u. 3. im Laden.

Blücherstr. 4, a. Königsp.
hochherrl. 1. Stock, 10 Zimmer,
reichl. Zub., Warmwasserheizung,
zu vermieten. Näh. daselbst.

5 Zimmer-Wohnung
mit Balkon, Bad, Jumentklosett,
Keller und Bodenl. sofort oder
später zu vermieten. Näherg. 67
beim Hasemann.

Weidenplan 1, II
herrl. Wohnung, 1200 oder 750 Mk.,
1. Oktober u. beziehen.

Trauer-

**Kostüme — Kleider — Blusen — Hüte
Schleier — Schürzen — Kleiderstoffe**
Anfertigung nach Mass schnellstens
Auf Wunsch Auswahl ins Haus.

A. Huth & Co.

Grosse Steinstrasse u. Marktplatz.

Mietsgesuche.

Zum 1. 4. 1917 zu mieten gesucht
ein 2-Familien-Haus
der Jetztzeit entsprechend,
oder 2 Etagen in ruhigen
sonnigen Haus.
Offerten erbeten mit Preis unter B. B. 1254 an Rudolf Mosse,
Halle a. S.

Familien-Nachrichten.

Ihre heute vollzogene Vermählung zeigen
hierdurch ergeben an
**Felix Riedel, Pastor,
Margarete Riedel geb. Reinicke**
Halle a. S. Coethen
9. September 1916.



**Das
meiste
Geld**

für alle Sorten Lumpen, Abfälle, Papier,
Knochen, Wolle, Eisen etc. zahlt nur

W. Theuring, Halle a. S.
Domplatz 9. Tel. 5659. Reilstr. 23.

In bess. Hause

Sucht einzelne Dame herrschaftl.
Wohnung, 4-5 Zimmer mit Bad
und Jumentklosett, für 10.00 oder 1.10.
Ausführliche Offerten erbeten unter
N. 3135 an die Exped. d. Zeitung.

Zu verkaufen
Hochpreisig
reife, Dekorations- u. Wandreife
von Nichte und Edelsteine letzter
jahren Fabrik, besonders Rosenmähnen
Lungmuss, Glasheim (Dbr.).

Gut erh. Cello mit allen Zubehör
neuen, zu verk. Off. erbeten unter
T. A. 648 an die Exped. d. Zeitung.

Hundekuchen
und Hund-Brotkrumen
Stern-Drogerie, Köpchenbraba


Bekanntmachung.

Den Zeichnern auf die fünfte Kriegsanleihe wird bekannt-
gegeben, dass die hiesige, im Reichsbankgebäude befindliche Dar-
lehnskasse Darlehen, welche zur Einzahlung auf gezeichnete fünfte
Kriegsanleihe gewünscht werden, gegen Verpfändung von Wert-
papieren und Schuldbuchforderungen zu einem Vorzugszinssatze
von zurzeit 5 1/2 % gewährt. Die Reichsbanknebenstellen in Bitter-
feld, Cöthen, Eisleben, Naumburg, Weissenfels und Wittenberg
nehmen Darlehnsanträge sowie die zu verpfändenden Wertpapiere
zur kostenlosen Weitergabe an die hiesige Darlehnskasse entgegen
und stellen alle erforderlichen Formulare im Geschäftsraum oder
auf dem Postwege zur Verfügung.

Halle a. S., den 8. September 1916.

Reichsbankstelle.

Moschütz, Bötticher.



Statt besonderer Nachricht!

Den Heldenot fürs Vaterland erlitt am 28. August bei einem
Sturmangriff unser Iteber, guter Sohn und Bruder

Hans Paalzow,

Vizefeldwebel der Res. im Reserve-Inf.-Regt. Nr. 251.

Halle a. d. S., den 9. September 1916.

In tiefem Schmerz
**Franz Paalzow,
Anna Paalzow geb. Seinecke,
Erich Paalzow, z. Zt. im Felde,
Lotte Paalzow,
Julius Paalzow.**

Von Beileidsbesuchen bitten wir abzusehen.